

Kirchengesetz über die Beauftragung zum Prädikantendienst

(Prädikantengesetz – PrädG)

Vom 5. Dezember 2012

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Präambel

Auftrag der Kirche ist die Verkündigung des Evangeliums zu allen Zeiten und an allen Orten. Dazu ruft Gott Menschen in seinen Dienst.

Die Kirche beruft befähigte Kirchenmitglieder ordnungsgemäß zum geordneten Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach Artikel 14 der Augsburgischen Konfession von 1530, indem sie diese zum Prädikantendienst beauftragt. Die Beauftragten haben teil am Amt der öffentlichen Verkündigung der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche. Die Kirche bezeugt damit das Vertrauen, dass Gott durch Wort und Sakrament, denen die ordnungsgemäß Berufenen dienen, Glauben weckend und stärkend wirksam ist.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Berufung von ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeitenden zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, die in Kirchengemeinden, Dekanatsbezirken und kirchlichen bzw. kirchlich anerkannten Einrichtungen als Prädikant bzw. Prädikantin Dienst tun.^[1]

(2) Dieses Kirchengesetz regelt auch die Berufung von haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Mitarbeitenden zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, soweit durch Kirchengesetz für diese kirchlichen Mitarbeitenden nichts anderes geregelt ist.

§ 2 Beauftragung

(1) Die Berufung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung geschieht bei Prädikanten und Prädikantinnen durch Beauftragung gemäß Art. 13 Kirchenverfassung.

(2) Die Beauftragung ist einmalig und unbefristet.

(3) ¹Mit der Beauftragung wird dem Prädikanten bzw. der Prädikantin ein bestimmter Dienst übertragen. ²Dieser beinhaltet die öffentliche Wortverkündigung und nach Bedarf auch die Leitung der Feier des Heiligen Abendmahls. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auch die Leitung der Feier der Taufe Teil des bestimmten Dienstes sein. ⁴Bereich und Umfang des bestimmten Dienstes sind in einer Dienstordnung zu regeln (§ 6).

§ 3 ^[1]Ausbildung

(1) ¹Der Beauftragung geht eine Ausbildung durch das Gottesdienst-Institut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern voraus. ²Die Ausbildung gliedert sich in zwei Ausbildungseinheiten. ³Sie beinhaltet die Ausbildung zum Lektor bzw. zur Lektorin, die mit einem Kolloquium^[2] abschließt und die darauf aufbauende Ausbildung zum Prädikanten bzw. zur Prädikantin, die mit einem Prüfungsgottesdienst mit anschließendem Gespräch abschließt.

(2) Andere Ausbildungsgänge können ganz oder teilweise durch das Gottesdienst-Institut anerkannt werden.

(3) Zu Prädikanten und Prädikantinnen können Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ausgebildet werden, die

- zur Übernahme des Prädikantendienstes geeignet sind,
- sich im Dienst der Kirche Jesu Christi bewährt haben und
- bei Beginn der Ausbildung das 18. Lebensjahr vollendet und das 69. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(4) ¹Die Zulassung zur Ausbildung zum Prädikantendienst bedarf eines Antrags der kirchlichen Stelle, in deren Bereich der Prädikant bzw. die Prädikantin tätig sein soll, an den zuständigen Oberkirchenrat bzw. die zuständige Oberkirchenrätin im Kirchenkreis. ²Für Anträge seitens einer Kirchengemeinde ist ein Beschluss des Kirchenvorstandes, für Anträge seitens eines Dekanatsbezirkes ein Beschluss des Dekanatsausschusses erforderlich. ³Soll der Prädikant bzw. die Prädikantin im Bereich von kirchlichen oder kirchlich anerkannten Einrichtungen und Diensten eingesetzt werden, ist der Antrag von dem Leiter bzw. der Leiterin dieser Einrichtung oder dieses Dienstes zu stellen. ⁴Der Antrag ist unter Einbeziehung des Gottesdienst-Instituts auf dem jeweiligen Dienstweg an den Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis zu richten und bedarf der Befürwortung des Dekans bzw. der Dekanin bzw. bei einem Antrag von kirchlichen oder kirchlich anerkannten Einrichtungen und Diensten der Befürwortung durch den zuständigen Referenten bzw. die zuständige Referentin im Landeskirchenamt. ⁵Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis.

^[1]Siehe hierzu Abschnitt I [PrädGABest](#).

^[2]Siehe hierzu Abschnitt IV Nr. 1 der [Lektorendienstordnung](#).

§ 4 ^[1]Verfahren der Beauftragung

(1) ¹Wer an der Ausbildung zum Prädikantendienst erfolgreich teilgenommen hat, kann je nach in Aussicht genommenem Einsatzbereich von dem Kirchenvorstand, dem Dekanatsausschuss oder der Leitung von kirchlichen oder kirchlich anerkannten Einrichtungen und Diensten bei dem Oberkirchenrat bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis zur Beauftragung vorgeschlagen werden. ²Mit dem Vorschlag sind der Entwurf einer Dienstordnung sowie ein schriftlicher Antrag des Kirchenmitglieds auf Beauftragung vorzulegen. ³Der Vorschlag bedarf der Befürwortung durch den Dekan bzw. die Dekanin. ⁴Soll das Kirchenmitglied im Bereich von kirchlichen oder kirchlich anerkannten Einrichtungen und Diensten als Prädikant bzw. als Prädikantin eingesetzt werden, ist die Befürwortung durch den zuständigen Referenten bzw. die zuständige Referentin im Landeskirchenamt erforderlich.

(2) ¹Bei Befürwortung des Vorschlags bittet der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis das zu beauftragende Kirchenmitglied um eine persönliche schriftliche Stellungnahme zur Heiligen Schrift und zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis und lädt es zu einem Gespräch über die Bedeutung der Beauftragung und die mit der Übernahme des Prädikantendienstes verbundenen Rechte und Pflichten ein. ²Dieses Gespräch wird in der Regel von dem Oberkirchenrat bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis geführt, im Ausnahmefall kann es auch von einem bzw. einer von dem Oberkirchenrat bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis bestimmten Dekan bzw. Dekanin geführt werden.

(3) ¹Der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis entspricht dem Vorschlag, wenn er bzw. sie das zu beauftragende Kirchenmitglied aufgrund des Gespräches für den Prädikantendienst geeignet hält und es den Anforderungen des in Aussicht genommenen Einsatzbereiches entspricht. ²Die Versagung der Beauftragung ist dem betroffenen Kirchenmitglied bekanntzugeben und auf Verlangen schriftlich zu begründen. ³Eine kirchengerichtliche Nachprüfung der Versagung der Beauftragung findet nicht statt; gegen die Versagung der Beauftragung ist die Beschwerde zum Landeskirchenrat nur insoweit zulässig, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

(4) ¹Die Beauftragung durch eine Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern anerkannt. ²Der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis kann auch die Beauftragung anerkennen, die durch eine andere evangelische Kirche ausgesprochen wurde. ³Der Übertragung eines bestimmten Dienstes geht in diesem Fall eine Fortbildung in den liturgischen und rechtlichen Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern voraus.

[\[1\]](#) Siehe hierzu Abschnitt II [PrädGABest](#).

§ 5 [\[1\]](#) Beauftragung, Einführung und Verpflichtung

(1) ¹Der Prädikant bzw. die Prädikantin wird von dem Oberkirchenrat bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis in einem Gottesdienst beauftragt, indem er bzw. sie unter Gebet und Handauflegung berufen, gesegnet und gesendet wird. ²Der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis kann sich im Gottesdienst durch den Dekan bzw. die Dekanin vertreten lassen. ³Im Gottesdienst verpflichtet sich der Prädikant bzw. die Prädikantin, den übertragenen Dienst nach Schrift und Bekenntnis und gemäß den kirchlichen Ordnungen auszuüben.

(2) Über die Beauftragung, Einführung und Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) ¹Der Prädikant bzw. die Prädikantin erhält eine Urkunde über die Beauftragung. ²Das Landeskirchenamt und das Gottesdienst-Institut erhalten eine Abschrift der Urkunde und der Niederschrift. ³Die Beauftragung ist im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen. ⁴Im Landeskirchenamt wird ein Verzeichnis der Prädikanten und Prädikantinnen geführt.

[\[1\]](#) Siehe hierzu Abschnitt II [PrädGABest](#).

§ 6 [\[1\]](#) Bereich und Umfang des bestimmten Dienstes

(1) ¹Aufgrund der Beauftragung wird dem Prädikanten bzw. der Prädikantin ein bestimmter Dienst übertragen. ²Dieser ist in einer Dienstordnung näher zu beschreiben.

(2) In der Dienstordnung ist insbesondere festzulegen:

- der Bereich, in dem der Prädikant bzw. die Prädikantin tätig werden soll (z.B. Kirchengemeinde, Dekanatsbezirk),
- ob der Prädikant bzw. die Prädikantin Gottesdienste mit oder ohne Feier des Heiligen Abendmahls leitet,
- ob der Dienst ausnahmsweise auch die Leitung der Feier der Taufe umfasst,
- wer die Dienstaufsicht führt,

- die Anbindung an den Kreis der im Dienstbereich zu öffentlicher Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufenen Personen und an die Gemeindeleitung (insbesondere wenn Fragen des Gottesdienstes berührt sind) sowie
- das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.^[2]

(3) ¹Die Dienstordnung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis. ²Dies gilt auch für Änderungen der Dienstordnung. ³Soweit ausnahmsweise auch die Leitung der Feier der Taufe Teil des bestimmten Dienstes sein soll, bedarf die Dienstordnung der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

^[1]Siehe hierzu Abschnitt III [PrädGABest.](#)

§ 7 ^[1]Pflichten der Prädikanten und Prädikantinnen

(1) ¹Prädikanten und Prädikantinnen sind in ihrem Dienst an die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der örtlichen kirchlichen Körperschaften gebunden. ²Sie sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

(2) Prädikanten und Prädikantinnen haben das Seelsorgegeheimnis zu wahren.

(3) ¹Prädikanten und Prädikantinnen sind auch bei politischer Betätigung ihrem Auftrag verpflichtet. ²§ 34 und § 35 Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland i.V.m. § 15 Abs. 1 und 2 Pfarrdienstausführungsgesetz gelten entsprechend.

(4) Prädikanten und Prädikantinnen haben das Recht und die Pflicht zur Fortbildung.^[2]

(5) ¹Die Aufsicht über Lehre und Dienst obliegt dem Dekan bzw. der Dekanin oder dem Leiter bzw. der Leiterin der kirchlichen Stelle, in deren Bereich der Prädikant bzw. die Prädikantin eingesetzt ist. ²Ist der Leiter bzw. die Leiterin der jeweiligen kirchlichen Stelle kein Pfarrer bzw. keine Pfarrerin, bestimmt der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin, der bzw. die die Aufsicht führt. ³Alle drei Jahre führt die aufsichtführende Person ein Gespräch mit dem Prädikanten bzw. der Prädikantin über die im Prädikantendienst gesammelten Erfahrungen und die Perspektive des weiteren Dienstes. ⁴Hierbei ist insbesondere auch auf die Frage der Regelmäßigkeit des Dienstes und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen einzugehen.

^[1]Siehe hierzu Abschnitt III [PrädGABest.](#)

§ 8 ^[1]Auslagenersatz und Versicherungsschutz

(1) ¹Prädikanten und Prädikantinnen üben ihren Dienst ehrenamtlich aus. ²Sie haben nach vorheriger Absprache Anspruch auf Ersatz der im Rahmen ihres Dienstes und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erforderlich gewordenen Auslagen. ³Diese sind von der kirchlichen Stelle zu erstatten, für die der Prädikant bzw. die Prädikantin tätig wird.

(2) Prädikanten und Prädikantinnen genießen während ihres Dienstes sowie für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (einschließlich Hin- und Rückfahrt) im Rahmen der geltenden Bestimmungen Versicherungsschutz.^[1]

^[1]Siehe hierzu Abschnitt III [PrädGABest.](#)

§ 9 ^[1]Änderung des bestimmten Dienstes

(1) ¹Wenn Prädikanten und Prädikantinnen den bestimmten Dienst wegen Wohnsitzwechsels nicht mehr ausüben können oder dieser aus anderen Gründen endet, ruhen die Rechte aus der Beauftragung. ²§ 10 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Soll dem Prädikanten bzw. der Prädikantin in demselben oder einem anderen Dienstbereich erneut ein bestimmter Dienst übertragen werden, bedarf es eines Antrags der kirchlichen Stelle, in deren Bereich der Prädikant bzw. die Prädikantin eingesetzt werden soll, an den Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis. ²§ 4 Abs. 1 und § 6 gelten entsprechend.

(3) ¹Der Prädikant bzw. die Prädikantin wird von dem Dekan bzw. der Dekanin in einem Gottesdienst eingeführt und an die Beauftragung erinnert. ²Darüber ist eine Niederschrift aufzunehmen. ³Das Landeskirchenamt ist zu informieren.

^[1]Siehe hierzu Abschnitt IV [PrädGABest](#).

§ 10 ^[1]Ende des bestimmten Dienstes

(1) Der bestimmte Dienst des Prädikanten bzw. der Prädikantin endet

- mit Vollendung des 77. Lebensjahres, wenn der bestimmte Dienst nicht verlängert wird,
- wenn der Prädikant bzw. die Prädikantin dies bei dem Oberkirchenrat bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis beantragt oder
- bei Verlust der Rechte aus der Beauftragung.

(2) Der bestimmte Dienst des Prädikanten bzw. der Prädikantin kann durch den Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis aus wichtigem Grund beendet werden, insbesondere

- wenn gesundheitliche Beeinträchtigungen dies nahe legen oder
- wenn eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes des Prädikanten bzw. der Prädikantin in seinem bzw. ihrem Dienstbereich festzustellen ist.

(3) ¹Das Ende des bestimmten Dienstes wird durch den Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis festgestellt. ²Mit Ende des bestimmten Dienstes ruhen die Rechte aus der Beauftragung.

(4) Der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis informiert das Landeskirchenamt und das Gottesdienst-Institut über das Ende des bestimmten Dienstes.

^[1]Siehe hierzu Abschnitt IV [PrädGABest](#).

§ 11 Verlust der Rechte aus der Beauftragung

(1) Der Prädikant bzw. die Prädikantin verliert die Rechte aus der Beauftragung, wenn

- er bzw. sie auf die Rechte aus der Beauftragung verzichtet,
- er bzw. sie aus der evangelisch-lutherischen Kirche austritt, zu einer anderen Kirche übertritt oder in eine andere Religionsgemeinschaft wechselt,
- er bzw. sie in erheblicher Weise die Pflichten aus der Beauftragung oder dem bestimmten Dienst verletzt oder

- er bzw. sie öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darstellung der christlichen Lehre oder im gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und beharrlich daran festhält.

(2) Der Verzicht auf die Rechte aus der Beauftragung nach Abs. 1 Buchst. a ist gegenüber dem Oberkirchenrat bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis schriftlich zu erklären.

(3) ¹Die Feststellung darüber, ob der Prädikant bzw. die Prädikantin in erheblicher Weise die Pflichten aus der Beauftragung oder dem bestimmten Dienst verletzt hat, trifft der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis. ²Der Prädikant bzw. die Prädikantin sowie die in § 4 Abs. 1 genannten Stellen bzw. Personen sind vorher zu hören. ³Die Feststellung einer erheblichen Pflichtverletzung ist schriftlich zu begründen und dem Prädikanten bzw. der Prädikantin bekanntzugeben. ⁴Hiergegen kann der Prädikant bzw. die Prädikantin binnen eines Monats nach der Bekanntgabe Beschwerde zum Landeskirchenrat einlegen; dieser entscheidet endgültig. ⁵Eine kirchengerichtliche Nachprüfung findet nicht statt. ⁶Während des Verfahrens ruhen die Rechte aus der Beauftragung.

(4) Die Feststellung der Verletzung der Lehrverpflichtung richtet sich nach den Bestimmungen über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

(5) ¹Der Verlust der Rechte aus der Beauftragung ist von dem Oberkirchenrat bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis festzustellen. ²§ 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die Urkunde über die Beauftragung ist zurückzugeben.

(7) Der Verlust der Rechte aus der Beauftragung ist im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 12 Wiederübertragung der Rechte aus der Beauftragung

(1) ¹Die Rechte aus der Beauftragung können auf Antrag eines Kirchenvorstandes, eines Dekanatsausschusses oder der Leitung kirchlicher oder kirchlich anerkannter Einrichtungen und Dienste durch den Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis wieder übertragen werden; die Beauftragung wird dabei nicht wiederholt. ²Vor der Wiederübertragung ist eine schriftliche Erklärung des Prädikanten bzw. der Prädikantin vorzulegen, dass er bzw. sie zur Übernahme des Prädikantendienstes bereit ist und den übertragenen Dienst nach Schrift und Bekenntnis und gemäß den kirchlichen Ordnungen ausüben wird. ³§ 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Vor einer Wiederübertragung der Rechte aus der Beauftragung ist das Benehmen mit der Kirche herzustellen, die den Verlust der Rechte festgestellt hat.

(3) ¹Die Urkunde über die Beauftragung ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen. ²Die Wiederübertragung der Rechte aus der Beauftragung ist im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 13 Ausführungsbestimmungen

Das Nähere, insbesondere die Ausbildung zum Prädikantendienst, die Anerkennung anderer Ausbildungsgänge sowie die Fortbildung der Prädikanten und Prädikantinnen regelt der Landeskirchenrat in Ausführungsbestimmungen.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Berufung zum Prädikantendienst vom 11. Dezember 2000 (KABl 2001 S. 11) mit den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 18. November 2002 (KABl 2003 S. 3) außer Kraft.

(3) Soweit Prädikanten und Prädikantinnen nach bisherigem Recht berufen und ein konkreter Dienst übertragen wurde, behalten sie die Rechte aus dieser Berufung und den ihnen übertragenen Dienst.